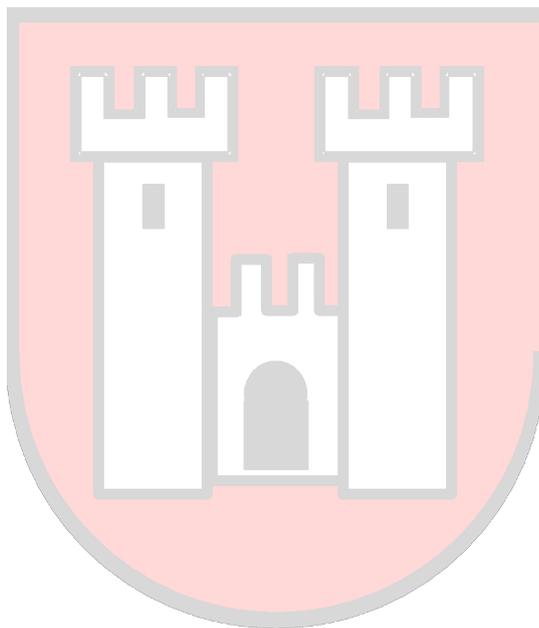


Abfallreglement



7. Juni 2012

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

ABFALLREGLEMENT

I.	Allgemeines	4
	Aufgaben der Gemeinde.....	4
	Fachstelle.....	4
	Information.....	4
	Verbote.....	5
II.	Entsorgung Siedlungsabfälle	5
	Begriff.....	5
	Benutzungspflicht.....	5
	Separatsammlung.....	5
	Kompostgut / Grüngut.....	6
	Sammlung des Hauskehrichts.....	6
	a. Behälter und Gebinde.....	6
	b. Abfuhrtage, Bereitstellung.....	6
	c. Ausschluss von der Abfuhr.....	6
	Sperrgut.....	7
	a. Begriff.....	7
	b. Abfuhr.....	7
III.	Entsorgung spezielle Abfälle	7
	Bauabfälle.....	7
	Ausgediente Sachen.....	7
	Tierkörper.....	7
	Gewerbe- und Industrieabfall.....	7
	Sonderabfall.....	8
	Pflichten von Besitzern von Sonderabfällen.....	8
	Rückgabe von Sonderabfällen.....	8
	Benzin- und Oelabscheider.....	8
IV.	Weitere Bestimmungen	8
	Öffentliche Abfallbehälter.....	8
	Übertragung von Aufgaben.....	8
V.	Finanzierung	9
	Finanzierung der Abfallentsorgung.....	9
	Grundsätze der Gebührenbemessung.....	9
	Gebührentarif.....	9
VI.	Schlussbestimmungen	10
	Vollzug.....	10
	Rechtspflege.....	10
	Widerhandlungen.....	10
	Ausführungsbestimmungen.....	10
	Inkrafttreten.....	10
	Genehmigung	11
	Auflagezeugnis	11

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

I. Haushaltungen.....	12
Gebührenart.....	12
Grundgebühr.....	12
Sackgebühr.....	12
Markengebühr.....	12
II. Gewerbe.....	12
Definition.....	12
Bemessungsgrundlagen.....	12
Container.....	13
III. Grossbetriebe.....	13
Definition.....	13
Direktlieferung.....	13
IV. Gemeinsame Bestimmungen.....	13
Gebührenansätze.....	13
Vereinbarung.....	13
Ausschluss von der Abfuhr.....	14
Sperrgutabfuhr.....	14
Grüngutabfuhr.....	14
Sammelstellen und -aktionen.....	14
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten.....	14
Bezug.....	15
Inkrafttreten.....	15
Genehmigung.....	16
Auflagezeugnis.....	16

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2¹ Die Kommission für Gemeindebetriebe ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die strategische Führung der Abfallentsorgung.

² Die technische und administrative Umsetzung erfolgt durch die Bauverwaltung und den Werkhof.

Information

Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Die Gemeinde kann die Vorschriften nach Artikel 30c USG über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.

⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

⁵ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

II. Entsorgung Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert oder stellt kostenlose Abgabestellen zur Verfügung für:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Batterien
- Karton,
- Styropor / Sagex,
- Textilien,

² Die Fachstelle kann weitere Sondersammlungen oder Abgabestellen bestimmen.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle und dem Abfallkalender zu erfolgen.

Kompostgut / Grüngut

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Ist die Eigen-Kompostierung nicht möglich, ist die Grüngutabfuhr der Gemeinde zu nutzen.

² Die Grüngutabfuhr findet in der Regel von März bis November alle zwei Wochen statt.

³ Die Bereitstellung muss in dafür vorgesehen Grüngutcontainern erfolgen. Die Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Deponieren von Kompostgut oder Grünmaterial ausserhalb von Sammelanlagen ist ausdrücklich verboten.

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 110 Liter 16 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 16 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle; Aushubmaterial
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle in grossen Mengen sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt 30 kg. Schwerere Gegenstände sind direkt einem geeigneten Entsorgungsbetrieb zuzuführen (z.B. SOGES).

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird 2 Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

III. Entsorgung spezielle Abfälle

Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kant. Abfallgesetzes.

Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kant. Abfallgesetzes.

Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind durch die Besitzer der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Gewerbe- und Industrieabfall

Art. 17 ¹ Spezielle oder grössere Mengen Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Sonderabfall	Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
Pflichten von Besitzern von Sonderabfällen	Art. 19 Die Verantwortung für Lagerung, Transport und Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
Rückgabe von Sonderabfällen	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Sammelstellen und Rücknahmestellen.</p> <p>² Sonderabfälle sind grundsätzlich an den Fachhandel zurück zu geben (Rücknahmepflicht) oder einem dafür geeigneten Entsorger zu übergeben.</p> <p>³ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Altöl und Speiseöl b Neon- und Leuchtstoffröhren c Giftstoffe und Medikamente <p>⁴ Die Ablieferung gemäss Abs. 3 hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen. Das Gewerbe darf Sonderabfälle nur in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben</p> <p>⁵ Die Fachstelle kann weitere Sammelstellen oder Sondersammlungen bestimmen.</p>
Benzin- und Oelabscheider	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeinde organisiert die Leerung der gemeindeeigenen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.</p> <p>² Gewerbliche oder private Schlammsammler und Benzin-/Oelabscheider sind vom Betreiber auf eigene Kosten zu unterhalten und zu leeren.</p>

IV. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

V. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen.

³ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze der Gebührenbemessung

Art. 25 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.07.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012 mit 138 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 3. Mai 2012 bis 7. Juni 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 3. Mai 2012 bekannt.

Wimmis, 7. Juni 2012

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 7. Juni 2012 folgenden Gebührentarif:

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohnergleichwert erhoben und beträgt Fr. 15.00 bis Fr. 30.00.

Sackgebühr

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbe

Definition

Art. 5 Als Gewerbe gelten Räume oder Liegenschaften die zur Produktion von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 ¹ Das Gewerbe entrichtet eine Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten.

² Die Einwohnergleichwerte werden nach betriebsspezifischer Kriterien berechnet (z.B. BW, BGF, GVE, Betten, Verkaufsfläche, Sitzplätze, usw.). Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.

³ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die

bereits eine Grundgebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird für diese Räume keine weitere Grundgebühr erhoben.

Container

Art. 7 ¹ Das Gewerbe kann wählen zwischen der Entsorgung mittels Sackgebühr bzw. Markengebühr und der Entsorgung mittels Container.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 l - Container das 17-fache eines 35-Liter-Sackes

800 l - Container das 22-fache eines 35-Liter-Sackes

III. Grossbetriebe

Definition

Art. 8 Als Grossbetriebe gelten Betriebe mit mehr als 30 Vollzeitstellen.

Direktlieferung

Art. 9 ¹ Grossbetriebe können wählen, ob sie dem Gewerbe gleichgestellt sind oder ob sie sämtlichen Abfall direkt entsorgen.

² Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren mit dem Voranschlag fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer, welche mit einer Containerplombe versehen sind.</p>
Sperrgutabfuhr	<p>Art. 13¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutentsorgung werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die AVAG festgelegt.</p> <p>² Der Aufwand für die Abfuhr des Sperrgutes ist über die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten finanziert.</p> <p>³ Grossbetriebe, welche keine Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten entrichten, haben Sperrgut auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Grüngutabfuhr	<p>Art. 14¹ Die Aufwendungen für die Grüngutabfuhr und -Entsorgung werden über die Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten finanziert.</p> <p>² Grossbetriebe welche keine Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten entrichten, haben das Grünmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 15¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Für Kleinmengen von Sonderabfällen max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>³ Grossbetriebe, welche keine Grundgebühren nach Einwohnergleichwerten entrichten, dürfen die Sammelstellen und Sammelaktionen der Gemeinde nicht benutzen.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 16¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug

Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 31. Oktober fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

² Der Tarif vom 1. Juli 2007 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigung

Der vorliegende Tarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012 mit 138 zu 0 Stimmen genehmigt:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Laubscher

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 3. Mai 2012 bis 7. Juni 2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 3. Mai 2012 bekannt.

Wimmis, 7. Juni 2012

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider